

Satzung
über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011(Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl.S. 46), Art.4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 251), Art.4 des Gesetzes vom 18.07.2012(Nds. GVBl S. 279), Art. 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds.GVBl. S. 518) und Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589) i. V. m. dem § 96 (IV) des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. S. 507) und § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt alle in den anliegenden Lageplänen mit grünen Ring oder voll ausgemalten gelben Kreis gekennzeichneten Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt. Die Nutzungsberechtigten der genannten Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen; die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf sie übertragen. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

(2) Die Pflicht zur Fäkalschlammabeseitigung aus den Kleinkläranlagen verbleibt bei der Gemeinde Wardenburg.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.

§ 2 – Einleiten des gereinigten Abwassers

(1) Das auf den in dem § 1 Abs 1 bezeichneten Lageplänen mit einem voll ausgemalten gelben Kreis gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.

(2) Das auf den in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Lageplänen mit einem grünen Ring gekennzeichneten Grundstück anfallende gereinigte Abwasser ist in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Lageplänen durch eine durchgehende blaue Linie (Gewässer II oder III Ordnung) dargestellte oberirdische Gewässer einzuleiten.

§ 3 – Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 4 – Entgelte

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen werden Entgelte nach der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Wardenburg erhoben.

§ 5 – Ausnahmetatbestand

(1) In Einzelfällen kann in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg als zuständige Wasserbehörde ein anderes Einleitgewässer als das in § 2 genannte bestimmt werden. In diesem Fall wird das Einleitgewässer in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt. Im wasserrechtlichen Verfahren hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise dafür zu erbringen, dass die in § 96 Abs. 5 NWG genannten nachteiligen Folgen nicht zu befürchten sind.

(2) Der freiwillige Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Wardenburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dies zulassen und die Gemeinde dem Anschluss zustimmt.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 01.12.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 7 – Abwasserbeseitigungssatzung

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wardenburg (Abwasserbeseitigungssatzung).

Wardenburg, den 06.01.2014

gez.

Noske

Bürgermeisterin

Zustimmung des Landkreises Oldenburg – Untere Wasserbehörde – nach § 96 Absatz 5 NWG

Der Landkreis Oldenburg – Untere Wasserbehörde – hat mit Schreiben vom 04.04.2014 die Zustimmung gemäß § 96 Absatz 5 des NWG zur Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 06.01.2014 erteilt.